

TOP 6  
- Anlage 1 -

**Letter of Intent**

**zwischen**

**dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein**

vertreten durch Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop

**dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag**

vertreten durch Dr. Sönke Schulz

**dem Städteverband Schleswig-Holstein**

vertreten durch Marc Ziertmann

**dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag**

vertreten durch Jörg Bülow

**über Absprachen von Zwischenlösungen für den Kita-Bereich bis zum 31. Dezember 2020**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände stimmen darin überein, dass das Kita-Reform-Gesetz angesichts der Covid19-Krise um fünf Monate verschoben wird und nunmehr zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll.

Die Unterzeichner bekräftigen gleichzeitig, dass sie die Umsetzung der KiTa-Reform weiter vorantreiben und die verfügbare Zeit für die Umstellung auf das neue System nutzen. Dabei vereinbaren die Unterzeichner, bestimmte inhaltliche Elemente der Reform bereits ab 1. August umzusetzen.

Weiterhin wird zur konkreten Entlastung der Eltern - aufgrund der von Bund und Ländern beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte vom 12.03.2020 (erweitert durch die Beschlüsse vom 16.03.2020 und 22.03.2020 und 01.04.2020) und der zur Umsetzung dieser Leitlinien für Schleswig-Holstein getroffenen Regelungen - ein Gebührenerlass für zwei Monate vereinbart.

## A. Verschiebung Kita-Reform

Finanzieller Rahmen:

1. Die in 2020 eingeplanten Haushaltsmittel des Landes werden in Höhe von 316,74 Mio. Euro eingesetzt und die bisherige Betriebskostenförderung fortgeführt.
2. Die Mittel für die Kommunalentlastung in Höhe von 20 Mio. Euro und die Mittel für Systemanreize und für den Konnexitätsausgleich in Höhe von insgesamt 115 Mio. Euro sind hierin inkludiert.
3. Die Finanzierung wird bis Ende 2020 über den bisherigen Erlassweg sichergestellt. Dazu gehören:
  - die Betriebskostenförderung für die Kinder im Elementarbereich in Höhe von 100 Mio. Euro
  - die Betriebskostenförderung für die Kinder im U3 Bereich in Höhe von 54,24 Mio. Euro
  - die Betriebskostenförderung für Konnexität und Systemanreize in Höhe von 115 Mio. Euro
  - der Betriebskostenzuschuss für den flüchtlingsbedingten Mehraufwand in Höhe von 7,3 Mio. Euro
  - der Betriebskostenzuschuss für die Sprachbildung in Höhe von 6 Mio. Euro
  - der Betriebskostenzuschuss für Qualitätsmanagement und Fachberatung in Höhe von 6,2 Mio. Euro
  - die Betriebskostenförderung für die Ganztagsbetreuung in Höhe von 28 Mio. Euro.
4. Ergänzend dazu wird die Elternentlastung erstmals über eine gesonderte Betriebskostenförderung abgebildet. Bei der Zuweisung der Mittel an die örtlichen Träger der Jugendhilfe werden die Kinderzahlen und das Verhältnis der U3/Ü3 Beiträge berücksichtigt. Der neue Fördererlass soll Festlegungen zur Verteilung der Mittel an die Standortgemeinden enthalten. Hierzu werden die eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von 33,36 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
5. Darüber hinaus wird die Förderung der Verstärkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels ausgeweitet und nunmehr auch eine Antragstellung für eine Halbtagsbetreuung ermöglicht. Hierfür werden für die Monate August bis Dezember 32,54 Mio. Euro bereitgestellt. Um diesen Betrag wird der Zuschuss von 28 Mio. Euro für die bisherige Ganztagsbetreuung aufgestockt. Zudem können aus diesem Fördervolumen, nachrangig zu Anträgen auf Aufstockung des Personalschlüssels auf 2,0 im Elementarbereich, zusätzliche Maßnahmen für Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten finanziert werden. Der örtliche Träger kann nach Darlegung der jeweiligen eigenen negativen Betroffenheit aus dieser Vereinbarung einen Vorwegabzug gemäß Ziffer A 11 vornehmen.
6. Das Land und die Kommunalen Landesverbände vereinbaren, die nachstehenden Maßnahmen nach besten Kräften umzusetzen. Dabei wirken die

Kommunalen Landesverbände darauf hin, dass ihre Mitgliedskörperschaften diese Maßnahmen umsetzen.

Maßnahmen:

7. Es soll vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise, in der jetzigen Situation ein hohes Maß an Kontinuität im Kita-System gewahrt werden. Land und Kommunen verständigen sich darauf, lediglich nachfolgende Teilaspekte der Reform wie vorgesehen zum 1. August 2020 umzusetzen. Das Land bringt hierzu eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg.
8. Der Elternbeitragsdeckel darf bereits ab 1. August 2020 nicht überschritten werden. Die Standortgemeinden verpflichten sich, den Einrichtungen hieraus entstehende Einnahmeausfälle vollständig auszugleichen, die für den Beitragsdeckel erforderlichen Änderungen der Gebührensatzungen vorzunehmen und die Einhaltung des Beitragsdeckels durch die freien Träger sicherzustellen.
9. Die Gemeinden erteilen für Kinder, denen bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits ein Platz in einer auswärtigen Einrichtung zugesagt wurde, Kostenübernahmeerklärungen ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 25a Abs. 1 und 3 KiTaG.
10. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Träger der Jugendhilfe halten die neuen Mindestvorgaben für die Sozialstaffeln und Geschwisterermäßigungen bereits ab dem 1. August 2020 ein. Zudem setzen sie die Einhaltung des Beitragsdeckels auch in der Kindertagespflege um und gewähren den Kindertagespflegepersonen ab 1. August 2020 im Kita-Reform-Gesetz genannten Mindestvergütungssätze. Im Übrigen werden die bisherigen Förderrichtlinien befristet bis zum 31.12.2020 fortgeführt.
11. Zum Zweck der Finanzierung der Maßnahmen gemäß Ziffer A 10 können die örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Teil der Fördermittel gemäß Ziffer A 5 einbehalten, sofern ihre Mehraufwendungen nicht bereits durch die finanzielle Gesamtwirkung dieser Vereinbarung in Teil A kompensiert wurden..
12. Die Nutzung der Kita-Datenbank wird ab dem 1. August 2020 verpflichtend, um die Kita-Reform zum 1. Januar 2021 auf einer präzisen Datenbasis umzusetzen. Dabei wirken die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Standortgemeinden nachdrücklich darauf hin, dass alle Einrichtungsträger bis zum 1. August 2020 an der Kita-Datenbank – dem Elternportal und Verwaltungssystem – teilnehmen. Das Land wird die erforderlichen Voraussetzungen für die Einsatzmöglichkeit der Kita-Datenbank schaffen, so dass den Kommunen und Trägern die verpflichtende Nutzung der Datenbank möglich wird.

## **B. Kostenausgleichsregelung zwischen Land und Kommunen zur Freistellung der Eltern von Gebühren in Zeiten der behördlichen Betretungsverbote**

Die Betretungsverbote der Kitas während der Covid19-Krise sind für zahlreiche Eltern trotz der vorhandenen Notbetreuung eine besondere Belastung. Deshalb sollen landeseinheitlich die Elternbeiträge für Krippe, Hort, Kita und Kindertagespflege für zwei Monate erlassen werden. In diesem Kontext hat die Landesregierung beschlossen, zunächst 50 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

Um eine zügige Entlastung der Eltern zu ermöglichen, verständigen die Beteiligten sich hierbei auf folgende Regelungen:

1. Die Eltern werden von den Elternbeiträgen für Krippe, Kita, Hort und Kindertagespflege für den Zeitraum von zwei Monaten freigestellt, damit ihnen keine, nicht ausgeglichenen Kosten entstehen. Das Land wird dies gesetzgeberisch klarstellen.
2. Die Kommunen verpflichten sich, allen Trägern von Kindertageseinrichtungen das durch den Wegfall der Elternbeiträge entstandene Defizit für diesen Zeitraum auszugleichen, sofern auch weiterhin die gesamten Personalkosten vom Einrichtungsträger getragen werden. Sie verpflichten sich zudem dafür Sorge zu tragen, dass wegfallende Personalkosten bei den kommunalen und freien Trägern - die dadurch entstehen, dass von der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld gezahlt wird - nicht durch die Landeszuweisungen doppelt kompensiert und mit den ausfallenden Einnahmen bei den Elternbeiträgen verrechnet werden. Mögliche anfallende Essensbeiträge werden nicht erstattet.
3. Die Kreise und kreisfreien Städte verpflichten sich, die Eltern von Kindern in vom örtlichen Träger erlaubter Kindertagespflege ebenfalls von vertraglich geschuldeten Elternbeiträgen freizustellen bzw. den Kindertagespflegepersonen das durch den Wegfall der Elternbeiträge entstandene Defizit für die zwei Monate auszugleichen.
4. Die Kreise und kreisfreien Städte verpflichten sich, die auf Grund der Freistellung der Eltern nicht geleisteten Zahlungen für Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel in derselben Höhe an den Einrichtungsträger weiter zu leisten.
5. Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten und der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zur Kompensation Landesmittel zur Verfügung. Hierfür reichen die örtlichen Träger über die kommunalen Landesverbände beim Land bis zum 31.10.2020 eine abschließende Aufstellung der zur Kompensation notwendigen Mittel ein. Diese werden vom Land in der tatsächlichen Höhe vollständig beglichen.
6. Die Verteilung innerhalb der Kreise und kreisfreien Städte regeln diese in eigener Zuständigkeit unter Anwendung der Verpflichtung gemäß der Ziffern 2, 3 und 4.
7. Das Land wird die den Kreisen und kreisfreien Städten gewährten Zuschüsse zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 25 KiTaG nicht zurückfordern, auch wenn Angebote der Kindertagesbetreuung derzeit aufgrund der behördlichen Anordnungen nicht bzw. nur eingeschränkt vorgenommen werden. Die Fortzahlung der Zuschüsse setzt voraus, dass alle

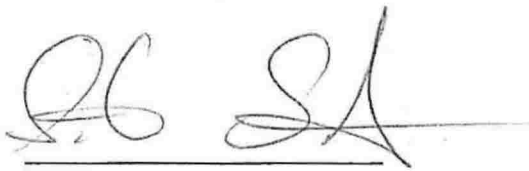
Beteiligten gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um die durch die Covid 19-Krise entstehenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte zu minimieren.

8. Für die offenen schulischen Ganztagsangebote wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein eigenes Verfahren finden, welches direkt mit den Trägern der schulischen Angebote abrechnet.

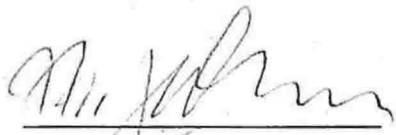
Kiel, den 9. April 2020




Dr. Matthias Badenhop



Dr. Sönke Schulz



Marc Ziertmann



Jörg Bülow

TOP 6  
- Anlage 1-

**Neues Kita-Gesetz: Kindertagespflege (Vergleich Gesetz mit Satzung der Stadt)**

- ↑ Ist-Stand in Norderstedt liegt über der Standardqualität des neuen KiTaG
- ↓ Ist-Stand in Norderstedt liegt unter der Standardqualität des neuen KiTaG
- Ist-Stand in etwa gleichwertig mit der Standardqualität des neuen KiTaG

Neues KiTaG	IST-Norderstedt	↑	↓	→	Notwendige Maßnahmen
<p>Im Grundsatz bleibt die Kindertagespflege als familienähnliche Betreuung mit max. 5 Kindern gleichzeitig und max. 2 Tagespflegepersonen, die sich Räumlichkeiten teilen sowie der geforderten Qualifikationen erhalten.</p> <p>Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst nach § 44</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde von mindestens 4,73 €, bei vertieften pädagogische Kenntnisse 5,05 € (§ 46)</li> </ul>				x	<p>Anpassung Punkt Betreuung durch Verwandte</p> <p>Ggf. Ergänzung zum Nachweis des Masernschutzes bei Pkt. Betriebserlaubnis prüfen (unabhängig von Kita-Reform!)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde von mindestens 1,10 € pro Stunde (Betreuung im eigenen Haushalt), 1,33 € pro Stunde (Betreuung in anderen geeigneten Räumen), 0,06 € (Betreuung im Haushalt der Eltern)</li> </ul>	<p>2,79 € pro Betreuungsstunde bzw. 3,29 € (vertiefte päd. Kenntnisse)</p> <p>1,21 € bei Betreuung im Haushalt der Eltern kein Sachaufwand</p>		x		<p>Anpassung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege</p>

Neues KiTaG (§47)	IST-Norderstedt	↑	↓	→	Notwendige Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung, hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</li> <li>• Doppelter Anerkennungsbeitrag bei Aufnahme eines Kindes unter neun Monaten und bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung oder von Behinderung bedroht, wenn dabei die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder um ein Kind verringert wird. Außerdem sind erhöhte Sachaufwandspauschalen zu zahlen.</li> </ul> <p>Keine abweichenden Eingewöhnungsregelungen.</p>	<p>genauso geregelt</p> <p>3,49 € bei besonderen individuellen Förder- und Pflegebedarf</p> <p>Abweichende Regelung bei Eingewöhnung möglich</p> <p>Regelungen über Zuschläge u. Nachtpauschalen</p>				
<p>In § 44 Abs.3 ist die Weiterzahlung bzw. die Einstellung der laufenden Geldleistung bei Nichtnutzung der</p>	<p>Bei Fehlzeiten des Kindes erfolgt eine Weiterzahlung bis 6 Wochen (insgesamt jährlich) bis 4 Wochen</p>			x	<p>Es muss geklärt werden, wie mit Ausfallzeiten der Tagespflegeperson umgegangen wird. In der Begründung des Gesetzes wird in der</p>



Neues KiTaG	IST-Norderstedt	↑	↓	→	Notwendige Maßnahmen
<p>angebotenen Leistung (Stufung bis max. 8 Wochen) geregelt, die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) ist im Gesetz nicht geregelt. Regelung Geldleistung an Feiertagen, Heiligabend u. Silvester notwendig</p>	<p>(zusammenhängend), außerdem hat die Tagespflegeperson Anspruch auf 25 Tage bezahlte eigene Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit etc.)</p>				<p>dargestellten Berechnung der Anerkennungsbeiträge von 50 eingerechneten Fehltagen (Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Verwaltungsanteil) ausgegangen. D.h., dass bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson keine Weiterzahlung erfolgt, weil diese bereits mit den Anerkennungsbeiträgen abgegolten sind (siehe Anlage)</p>
<p>§ 44 Abs. 4 Umfang der Förderung gem. Kindeswohl (U3 max. 45 Std./W.); Pflicht zur Übermittlung der Daten der Kinder; monatliche Betreuungsnachweise vorzulegen (an welchen Tagen keine Leistung angeboten; Zahlungszeitpunkt; rückwirkende Zahlung?);</p>	<p>Förderung max. 50 Std./W. Zahlung am Monatsanfang (Betreuungsnachweise werden erst am Jahresende abgerechnet)</p>				<p>Ggf. Anpassung Satzung notwendig</p>
<p>§ 44 Abs. 5 Die Tagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge erheben.</p>	<p>Entgelt für Verpflegung wird laut Satzung zwischen Eltern und Tagespflegeperson gesondert vereinbart. Eine Regelung über zusätzliche Elternbeiträge besteht nicht.</p>	x			<p>Der Ausschluss von zusätzlichen Elternbeiträgen muss in Satzung neu geregelt werden.</p>
<p>§ 50 regelt, dass die Kostenbeiträge der Eltern nicht höher als in § 31 festgelegt sein dürfen. Es sind also die gleichen pro Betreuungsstunde wie für die Betreuung in Kindertagesstätten.</p>	<p>In Norderstedt gilt dies bisher nur für Kinder im Alter von einem bis drei Jahren.</p>		x		<p>Muss angepasst werden, da die aktuell erhobenen Kostenbeiträge generell im U3-Bereich, aber auch teilweise im U3-Bereich nicht den Vorgaben entsprechen.</p>
<p>§ 48 der örtliche Träger der Jugendhilfe also die Stadt Norderstedt muss durch geeignete Maßnahmen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung stellen, wenn die</p>	<p>Zu diesem Zweck finanziert die Stadt Freihalteplätze bei Tagespflegepersonen.</p>			x	<p>Norderstedter Praxis muss ggf. überprüft werden.</p>



Neues KiTaG	IST-Norderstedt	↑	↓	→	Notwendige Maßnahmen
Tagespflegeperson ausfällt.					
Ermäßigungsregelungen nach § 7	Städtische Sozialstaffel ist in Satzung festgeschrieben				Muss angepasst werden

TOP6  
-Anlage 1-

**Kita-Gesetz: Standardqualität (Vergleich städtische Einrichtungen und Verträge mit Trägern)**

- ↑ Ist-Stand in Norderstedt liegt über der Standardqualität des neuen KiTaG
- ↓ Ist-Stand in Norderstedt liegt unter der Standardqualität des neuen KiTaG
- Ist-Stand in etwa gleichwertig mit der Standardqualität des neuen KiTaG

Standardqualität neues KiTaG	IST-Norderstedt	↑	↓	→	Notwendige Maßnahmen
§ 18 Aufnahme von Kindern, wenn Anmeldungen die vorhandenen Plätze übersteigt: Träger müssen schriftliche und öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien festlegen. Kinder aus der Standortgemeinde können vorrangig aufgenommen werden	Städtische Einrichtungen: Aufnahmekriterien aus 2005  Träger: Trägerhoheit, keine Regelung				Aufnahmekriterien Stadt aktualisieren nach 8/20  Pflicht zu Aufnahmekriterien: neu im Vertrag mit Trägern
§ 19 Pädagogische Qualität Umfangreiche Darstellung  Alltagsintegrierte Sprachbildung: Qualifizierung aller päd. Fachkräfte (Umsetzung bis 31.7.25)	Kein Thema in Satzung und Vertrag mit Trägern			x	Sowohl in Satzung als auch in den Verträgen muss neu definiert werden auf welcher gesetzlichen Grundlage und welche Gesetze eingehalten werden müssen. Dann muss die päd. Qualität dort nicht noch einmal dargestellt werden.  Finanzierung der Qualifikation unklar, könnte Thema mit den Trägern werden.
§ 20 Qualitätsmanagementverfahren	Im Vertrag mit den Trägern festgeschrieben			x	
§ 20 Qualitätsbeauftragte in jeder Kita	Nicht vorgesehen		x		Prüfung, ob Aufnahme in der Satzung und/oder im Vertrag mit Trägern nötig.  dito
§ 20 Kontinuierliche Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung	Im Vertrag unentgeltliche Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Kitas festgeschrieben	x			
§ 22 Schließzeiten: 20 Tage im Kalenderjahr, höch. 3 Tage außerhalb der Schulferien, kl. Kitas (1-2 Gruppen) 30 Tage.	Städtische Einrichtungen: 24. und 31.12, 2 Fortbildungstage, Betriebsausflugstag			x	Für die städtischen Einrichtungen wird eine Schließung zwischen dem 24.12. und 31.12. (max. 6 Schließtage) und ein dritter Fortbildungstag gewünscht: insgesamt max. 10 Schließtage. Dieses

Standardqualität neues KiTaG	IST-Norderstedt	↑	↓	→	Notwendige Maßnahmen
	Träger: im Vertrag nicht geregelt				müsste in die Satzung aufgenommen werden.  Neu im Vertrag mit Trägern.
§ 23 Räumliche Anforderungen Kindergarten: 2,5 qm pro Kind Krippe, I-Gruppe, altersgem. Gruppe: 3, 5 qm pro Kind, U3: zusätzlich Schlafraum 1,2 qm pro Kind, (angerechnet werden Gruppenräume und anteilig sonstige Innenräume, die regelmäßig pädagogisch genutzt werden), ab 3 Gruppen: Personalraum und Leitungsraum, sonst ein Raum Außenfläche: ohne qm oder fußläufig erreichbarer Spielplatz	Träger: Kindergarten: 2,5 qm pro Kind (ohne Anrechnung der sonstigen päd. Flächen) Krippe: 3 qm pro Kind (ohne Anrechnung der sonstigen päd. Flächen) plus angem. Schlafraum Schlafraum Altersgemischte Gruppen: 10x 2,5 + 5 x 3qm (ohne Anrechnung der sonstigen päd. Flächen) plus angem. Schlafraum I-Gruppen: 3 qm pro Kind Außenfläche: 10qm pro Kind (Anforderungen des Kreises Segeberg für die Betriebsgenehmigung)			x	Bisher kein Thema in den Verträgen mit den Trägern, müsste durch Pflicht zur Einhaltung de KiTaG geregelt sein.  Klärung, wie mit Gruppen umgegangen wird, für die aufgrund der Raumgrößen eine Betriebsgenehmigung mit verringerter Kinderzahl vorliegt.
§ 24 ab drei Gruppen: mindestens ein Praktikumsplatz für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder für Studierende soz.päd.Studiengänge	Bisher nicht geregelt, Stadt zahlt an Träger die Hälfte der anfallenden Personalkosten für PIAs (Beschluss JHA)	x			Neu in den Vertrag mit Trägern.
§24 Sicherstellung der regelmäßigen Aus- und Fortbildung der päd. Fachkräfte, alle zwei Jahre Erste-Hilfe Ausbildung.	Stadt. Einrichtungen: 2 Schließtage für Teamfortbildung (Satzung) plus Möglichkeit der individuellen Fortbildung (Budget) und Inanspruchnahme der Kita-Beratungsstelle  Träger: erhalten Mittel über die pauschalieren Sachkosten.			X	Die städtischen Kindertagesstätten wünschen sich dritten Teamfortbildungstag, der aus sich der Verwaltung aufgrund der gestiegenen Qualitätsanforderungen in den Kitas gerechtfertigt ist (Satzung)  Regelung in den Verträgen mit den Trägern notwendig oder reicht Hinweis auf KiTaG muss geklärt werden.
§25 Gruppengröße Regelkrippengruppen: 10 Kinder (bei Aufnahme eines Kindes unter neun Monaten; Verringerung um einen Platz), Regelkindergartengruppe: 20 Kinder	In Norderstedt wurde die bisherige Möglichkeit bei Engpässen mit Zustimmung der Heimaufsicht bis zu 25 Kinder in die Kindergartengruppen aufzunehmen nicht genutzt.			x	

Standardqualität neues KiTaG (Erhöhung auf 22 Kinder möglich), Altersgemischte Gruppen: 20 Kinder, U3- Kinder werden doppelt gezählt, U9 Monate dreifach, Naturgruppen: 16 Kinder, U3 werden doppelt gezählt, I-Gruppen: 19 Kinder, I-Kinder werden doppelt gezählt, im Einzelfall können auch Kinder mit einem zusätzlichen Betreuungsaufwand nach dem Teilhabegesetz oder der Hilfeplanung SGB VIII doppelt gezählt werden.	IST-Norderstedt	↑	↓	→	Notwendige Maßnahmen
§26 Betreuungsschlüssel Zwei Fachkräfte pro Regelgruppe in allen Betreuungsformen (Arbeit am Kind ohne Ausfallzeiten und Verfügungszeiten)	Kindergartengruppen: 1,5 (KitaVO), 0,4 (Kreis für Ausfall und Verfügungszeiten), 0,2 (Norderstedter Zuschlag) = 2,1 Krippengruppen 2 (KitaVO), 0,4 (Kreis für Ausfall und Verfügungszeiten), 0,4 (Norderstedter Zuschlag)= 2,8		x		Der Stellenschlüssel bei den Kindergartengruppen muss auf 2,6 bzw. 2,5 (je nach Berechnungsart) erhöht werden (siehe Anlage). *  Träger: muss entsprechend im Vertrag angepasst werden.  *Nach dem Gesetz kann der örtliche Träger der Jugendhilfe bis zum 31.12.2024 befristet Ausnahmegenehmigungen auf 1,5 Fachkräfte in Kindergartengruppen erteilen, wenn kein geeignetes Fachpersonal zur Verfügung steht.
§28 Personalqualifikation § 29 Verfügungszeiten 7,8 Stunden pro Woche pro Gruppe	Im Vertrag mit den Trägern beschrieben Die Verfügungszeiten sind bisher Teil des Stellenschlüssels.			x	Anpassung im Vertrag mit Trägern  Führt zu neuen Stellenschlüsselwerten bzw. zu notwendiger Erhöhung in den Kindergarten- Gruppen (siehe Anlage)
§ 26 Leitungsfreistellung <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einrichtungen mit einer Gruppe 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei Einrichtungen 2 Gruppen 40 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> </ul>	Städtische Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einrichtungen mit bis zu 39 Regelplätzen zu 25 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei Einrichtungen mit 40 bis zu 59 Regelplätzen zu 50 % der</li> </ul>	x			Folgende Anpassung muss erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Einrichtungen unter 39 Regelplätzen zu 20% der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei mit 60 – 99 Regelplätzen zu 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei Einrichtungen mit über 120 Regelplätzen zu</li> </ul>

Standardqualität neues KiTaG	IST-Norderstedt	↑	↓	→	Notwendige Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einrichtungen mit 3 Gruppen 60 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei Einrichtungen mit 4 Gruppen 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei Einrichtungen mit 5 Gruppen 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei Einrichtungen mit 6 Gruppen 110 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei Einrichtungen mit 7 Gruppen 120 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• usw.</li> </ul>	<p>wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einrichtungen mit 60 bis zu 79 Regelplätzen zu 75 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei Einrichtungen mit 80 bis zu 99 Regelplätzen zu 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei Einrichtungen mit 100 bis zu 119 Regelplätzen zu 125 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</li> <li>• bei Einrichtungen mit 120 und mehr Regelplätzen zu 150 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.</li> </ul> <p>Träger: Die städtische Freistellung wird in den pauschalieren Personalkosten für Betreuung und Leitung abgebildet: 0,5 Std. pro Woche pro tatsächlich betreuten Ü3-Kind, 0,75 Std. pro Woche pro tatsächlich betreuten Ü3-Kind</p>				<p>150 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle</p> <p>Träger: Überprüfung der pauschalieren Personalkosten</p>
<p>§ 31 Elternbeiträge Ü3: 7,21 € pro Monat pro Betreuungsstunde Ü3: 5,66 € pro Monat pro Betreuungsstunde Angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge</p>	<p>Keine unterschiedlichen monatlichen Gebühren für die Ü3 und Ü3-Betreuung Halbtags vormittags 138 € (4 – 6,5 Std. pro Tag = 6,90 € - 4,25 € pro Monat pro Betreuungsstunde) Halbtags nachmittags 76 € (4 – 5 Std. pro Tag = 3,80 € - 3,04 € pro Monat pro Betreuungsstunde) ¾ tags 161 € (7 – 8 Std. pro Tag = 4,60 € - 4,03 € pro</p>	x			<p>Lediglich Halbtagsbetreuung am Vormittag mit 4 Stunden liegt im Ü3-Bereich über den gesetzlichen Betrag und muss vertraglich mit den Trägern abgeschlossen werden.</p> <p>Die Verpflegungskosten dürften angemessen sein.</p>

Standardqualität neues KiTaG	IST-Norderstedt	↑	↓	→	Notwendige Maßnahmen
§ 33 Kita-Datenbank Verpflichtung der Träger zur Nutzung und Pflege der Datenbank	Monat pro Betreuungsstunde) Ganztags 230 € (8,5 – 11 Std. pro Tag = 5,41 € - 4,18 € pro Monat pro Betreuungsstunde) Verpflegungskosten pro Monat: 35 € In Vertrag mit Trägern vorhanden.			x	In den Verträgen mit den Trägern anpassen.